



Hinweise zur Plakatierung anlässlich einer Wahl im Gemeindegebiet des Marktes Eckental

I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AllMBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

II. Begriffsbestimmung

Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und –entscheide, Bürgerbegehren und –entscheide verstanden.

III. Auflagen / Aufstellungshinweise / Aufstellverbote zur Wahlwerbung

1. Der gesetzliche Anspruch für politische Parteien und Wählergruppen sowie Antragsteller (innen) und vertretungsberechtigte Personen auf angemessene Wahlwerbung entbindet nicht von der Pflicht zur Beantragung einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Sondernutzung (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0).
2. Der Antrag auf Sondernutzung ist schriftlich **mindestens 2 Wochen** vor dem Zeitraum der Plakatierung beim Ordnungsamt des Marktes Eckental zu stellen. Die verantwortliche Person für Errichtung, Pflege und Entfernung der Plakatierung muss benannt werden.
3. Eine entsprechende Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer (Antragsteller).
4. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (s. II. Begriffsbestimmung) begrenzt.
5. Die Wahlwerbung darf nur innerhalb geschlossener Ortschaften angebracht werden. Eine Plakatierung auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h ist nicht zulässig. Plakatierungen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden, werden kostenpflichtig entfernt.
6. Die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere an Straßenkreuzungen oder Einmündungen, Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die notwendigen Sichtdreiecke/Sichtfelder sind frei zu halten.
7. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben darf keine Wahlwerbung angebracht werden. Gleiches gilt an Fußgängerüberwegen, hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln, wegen der Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden.
8. Plakate dürfen ebenso nicht angebracht werden an Lichtzeichenanlagen. Die Erkennbarkeit von Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen, vor allem im fließenden Verkehr, darf nicht beeinträchtigt werden. Plakate dürfen amtliche Verkehrszeichen nicht gleichen oder zu Verwechslungen mit diesen führen. Sie dürfen nicht reflektieren. Eine Beleuchtung ist unzulässig.
9. Im Allgemeinen gilt: Die Sicherheit des Straßenverkehrs darf durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden. Der öffentliche Verkehr, auch der Fußgänger- und Radfahrverkehr, darf nicht behindert werden. Die Rettungswege sind freizuhalten. Feuerwehrezufahrten dürfen durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrten bzw. Zugänge zu den angrenzenden Gebäuden dürfen nicht verstellt werden.
10. An Bäumen, gemeindlichen Gebäuden oder Einrichtungen darf keine Plakatierung erfolgen.

11. Die Hinweisschilder dürfen das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- seitlicher Abstand vom Fahrbahnrand: 1,50 m
- anliegerseitiger Abstand zu Geh- und Radwegen: 0,50 m
- über Geh- und Radwegen: 2,80 m

Bei Aufstellung im Gehwegbereich muss eine Mindestrestbreite von 1,20 m zwingend eingehalten werden.

12. Die maximale Größe der Plakatierungen wird auf DIN A0 (1189 x 841 mm) festgelegt.
13. Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu befestigen (kip- und sturmsichere Verankerung). Die Befestigungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.
14. Die Stand- und Verkehrssicherheit ist laufend (mind. einmal wöchentlich) zu überprüfen. Beschädigte Plakatierungen sind einschließlich Befestigungsmaterials umgehend zu beseitigen bzw. instand zu setzen. Gleiches gilt für unansehnliche Plakatierungen. Der Inhaber dieser Erlaubnis ist während der Dauer der Sondernutzung für die überlassenen Platz- bzw. Standflächen verkehrssicherungspflichtig.
15. Es ist darauf zu achten, dass gemeindliche Grundstücke, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht zur Plakatierung zur Verfügung stehen.
16. Das Anbringen von Wahlplakaten an privaten Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum, wie z. B. Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern und Zäunen usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers zulässig, vorbehaltlich der Duldung / Zustimmung durch den zuständigen Straßenbaulastträger.
17. Den Weisungen der/des Straßenmeisterei Höchststadt, Kreisbauhofes ERH, Bauhofes des Marktes Eckental ist unbedingt Folge zu leisten.
18. Während der Wahlzeit ist in und an allen Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler verboten.

IV. Umfang der Plakatierung

Die Anzahl der Plakate / Plakatständer wird pro Antragsteller auf **maximal 150 Plakate** im Gemeindegebiet begrenzt.

V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

1. Die Plakatierung darf **frühestens sechs Wochen** vor der Wahl erfolgen.
2. Die Plakate zu den Wahlen sind **innerhalb einer Woche** nach dem Abstimmungstermin abzubauen und zu entfernen. Der Standplatz ist ggf. zu reinigen. Weggeworfenes Material, das im Zusammenhang mit dieser Sondernutzung angefallen ist, ist zu beseitigen.
3. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, behält sich die Gemeinde Markt Eckental das Recht vor, die Plakatierung zu Lasten des Antragstellers selbst zu entfernen.

VI. Umfang der Plakatierung

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit einer Wahl werden nicht erhoben.

Die Anzeige einer Plakatierung im Zusammenhang mit einer Wahl kann mit dem entsprechenden Vordruck unter Einhaltung der Antragsfrist im Ordnungsamt per Mail, per Fax oder postalisch eingereicht werden.

Markt Eckental
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
90542 Eckental
Telefon: 09126 / 903-0
Telefax: 09126 / 903-222

Email: ordnungsamt@eckental.de